Satzung des

Wasserbeschaffungsvereins Griesstätt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e.V.".
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Rosenheim eingetragen und hat seinen Sitz in Griesstätt.
- (3) Der Verein regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Vereinsmitgliedern durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, speziell die Abgabe von Wasser und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die "Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung" (WBO/BGO).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Vereinsgebiet

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält er die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Einrichtungen des Vereines).
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Vereines (Vereinsgebiet) umfasst die Gemeinde Griesstätt.

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verein aufgestellt und wird vom Vereinsvorsitzenden aktualisiert; es ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wenn ein Mitglied sein zum Wasserbezug berechtigtes Grundstück verkauft oder auf eine andere Weise überträgt, so erwirbt die übernehmende Person, Personengesellschaft oder juristische Person die Mitgliedschaft anstelle des übergebenden Mitglieds unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung durch den Übernehmer,
 - b) ein Zulassungsbeschluss durch den Vorstand.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) ein Wasserabnehmer des Vereins sind oder werden wollen,
 - b) eine Beitrittserklärung unterzeichnen
 - c) durch Beschluss des Vereinsvorstandes zugelassen werden.
- (2) Der Verein kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe dem Verein erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb des Anschlusses zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Beendigung des in § 4 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisses hinsichtlich eines zum Wasserbezug berechtigten Grundstücks, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß § 3 Abs. 4 fortgeführt wird.
 - b) Tod,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss,
 - e) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.
- (2) Bei Austritt eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen. Der Vorstand hat den Ausschließungsbeschluss mit Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzuleiten. Nur binnen eines Monats nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses kann der Ausgeschlossene das Gericht anrufen.
 - a) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - 1. die Nichterfüllung der Beitrags- und Gebührenpflicht trotz zweimaliger Mahnung,
 - 2. Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
 - 1. Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten des Vereins, die sich auf Verlangen auszuweisen haben,
 - 2. Unbefugte Änderung von bestehenden Einrichtungen,
 - 3. Beschädigung der dem Verein gehörenden Einrichtungen (z. B. Wasserzähler, Plomben),
 - 4. Nichtausführung einer vom Verein zulässigerweise geforderten Veränderung der Abnehmeranlage,

- 5. Widerrechtliche Entnahme von Wasser.
- 6. Verweigerung der geforderten Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen,
- 7. Störende Einwirkungen der Anlage des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder vereinseigene Anlagen, soweit sie vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind,
- 8. Nichtanzeige von Schäden an den Hausanschlussleitungen und dem Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer erkannt hat oder grobfahrlässig nicht erkannt hat,
- 9. Verstoß gegen die von der Wasserversorgung angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen,
- 10. Verweigerung der Grundstücksbenutzung nach § 12 WBO/BGO.
- 11. Abgabe von Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung des Vereins.
- (4) Ein Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verein berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verein kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (6) Der Verein hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 6 Finanzbedarf

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein einmalige Beiträge und laufende Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Wasserbezugs- und Beitrags- und Gebührenordnung (WBO / BGO) des Vereines festgelegt.
- (2) Die einmalig zu entrichtenden Beiträge erhebt der Verein zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der Wasserversorgungsanlage des Vereines, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder sonstige Einnahmen abgedeckt ist. Die laufenden Gebühren erhebt der Verein zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Vereinsanlage, die Vereinsverwaltung und den Kapitaldienst (Zins- und Tilgungsleistungen).

§ 7 Anordnungsbefugnis

Die Vereinsmitglieder haben die auf Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Es müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sein. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vereinsvorstand
- 2. der Vereinsvorsitzende
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden) und 10 weiteren Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen.
- (3) Der Vereinsvorsitzende lädt die wahlberechtigten Vereinsmitglieder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit angemessener Frist zur Wahl des Vereinsvorstandes ein.
- (4) Die Kandidaten für die Wahl zum Vorstand werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Wahl wird durch einen aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung gebildet
 wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich in geheimer Abstimmung
 durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden,
 sofern die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmt und das
 sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen
 wird. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine
 Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein gewähltes Ersatzmitglied einzusetzen.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Der Vorstand bestellt aus der Mitte einen Vereinsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter, Schriftführer und einen Kassierer.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende, Schriftführer und Kassierer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe pro Geschäftsjahr durch Vorstandsbeschluss festgesetzt wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beaufsichtigt Betrieb und Benutzung der gesamten Vereinsanlagen. Er ordnet Instandsetzung, Ausbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis zu € 25.000,00 für den Einzelfall an, beschließt über Erweiterung der Anlage mit einem Kostenaufwand bis zu € 50.000,00 jährlich und stellt zu Beginn des Geschäftjahres einen Haushaltsplan auf.
 - Für dringende oder unaufschiebbare Maßnahmen können diese Beträge überschritten werden. Der Vorstand hat der jeweils nächsten Mitgliederversammlung eine Abrechnung über die Maßnahme vorzulegen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen,
 - 2. Mitwirkung bei der Änderung der Vereinsaufgabe,
 - 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - 4. Beschlüsse für die Benutzung von Grundstücken für die Einrichtung,
 - 5. Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Vereines,
 - 6. Allgemeine Aufsicht über die Vereinsanlagen, die Vereinsarbeiten und die Bediensteten des Vereines,
 - 7. Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
 - 8. Aufstellung und Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
 - 9. Ermittlung des Beitragsverhältnisses, wenn von der Satzung oder den darauf beruhenden Ordnungen des Vereines abgewichen werden soll,
 - 10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten

- des Vereines im Werte von 4.000,00 Euro oder mehr enthalten
- 11. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 ff
- (3) Der Vorstand ist zu einer ordentlichen Geschäftsführung verpflichtet. Er hat die zur Deckung der Unkosten und zur Bildung ausreichender Rücklagen erforderlichen Gebühren festzusetzen, insbesondere die Höhe der
 - a) Anschlussgebühren,
 - b) Grundgebühren,
 - c) Verbrauchsgebühren,
 - d) Bauwasserabgabe.

Der Vorstand hat außerdem die Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühren und die Zahlungsbedingungen festzulegen.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsitzende auf Verlangen von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf zwei Tage abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme durch den Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (1) Der Verein wird durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet sind.
- (2) Der Vereinsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (3) Geschäfte, die eine Verpflichtung von höchstens € 4.000,00 im Einzelfall für den Verein begründen, kann der Vorsitzende ohne vorherige Anhörung des Vorstandes selbständig abschließen. Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen und dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Vereinsunternehmens, zu treffen. Über diese Geschäfte und Anordnungen hat er dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Durch besonderen Beschluss des Vereinsvorstandes können dem Vereinsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Bedienstete des Vereines sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Vereinstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verein betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1. die Entscheidung über die Änderung der Vereinssatzung,
- 2. Wahl der Vorstandschaft,
- 3. Entlastung des Vereinsvorsitzenden und des Vorstandes,
- 4. Aussprache über Beiträge und Gebühren, über Schuldenaufnahme.
- 5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Vereines,
- 6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
- 7. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Wasserbezugs- und der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vereinsvorsitzenden einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Vorlage einer entsprechenden Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung mit Angabe zur Tagesordnung erfolgt über die örtliche Presse.
- (4) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten: Jahresbericht, Jahresrechnungslegung, Prüfbericht und Entlastung der Vorstandschaft und des Vorsitzenden, Haushaltsplan.

§ 20 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch offene Abstimmung getroffen, soweit nicht anders vorgeschrieben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer in das Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, sowie das Abstimmergebnis ersehen lassen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand stellt nach Bedarf Personal für die Durchführung des Vereinsunternehmens ein.
- (2) Gegenüber Instituten (Banken, Post, usw.) ist der Vorstandsvorsitzende zeichnungsberechtigt und Bedienstete nur, soweit sie vom Vorstand hierzu schriftlich ermächtigt sind.

§ 22 Aufgaben und Vergütung des Wasserwarts

- (1) Der Wasserwart beaufsichtigt die gesamte Vereinsanlage, sorgt für deren Instandhaltung, veranlasst und überwacht insbesondere erforderlich werdende Arbeiten an der Erschließungsanlage (Brunnen), Speicheranlage (Hochbehälter) sowie am gesamten Versorgungsnetz.
- (2) Der Wasserwart hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Trinkwas-

- serkontrollen nach der Trinkwasserverordnung durch eine allgemein anerkannte Stelle zu sorgen.
- (3) Der Wasserwart erhält eine Vergütung, deren Höhe durch Vorstandsbeschluss festgesetzt wird. Die näheren Bestimmungen sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vereinsvorstand setzt alljährlich den Haushaltsplan des Vereines und dazu fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Vereines im kommenden Jahr.

§ 24 Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vereinsvorsitzende kann für den Verein Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verein dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung des Vereinsvorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Vereines entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 25 Tilgung von Schulden

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verein, soweit es die Finanzlage erlaubt, Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 26 Prüfung des Haushalts

- (1) Der Kassierer stellt die Haushaltsrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres zur internen Prüfung den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung vor. Die Kassenprüfung kann vom Vorstand auch an zwei Vereinsmitglieder delegiert werden.
- (2) Es ist zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen Bestimmungen und der Vereinssatzung im Einklang stehen,
- (3) Der geprüfte Kassenbericht ist durch die Prüfer der Mitgliederversammlung

vorzulegen.

§ 27 Entlastung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.10.2005in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Wassergenossenschaft Griesstätt e. V. vom 13.10.1993 außer Kraft.
- (3) Bis zur Neuwahl des Vereinvorstandes nach dieser Satzung bleiben die Befugnisse des bisherigen Vereinsvorstandes unberührt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.10.2005 mit 48 Stimmen zu 3 Stimmen beschlossen.

Griesstätt, den 06.10.2005 Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e.V.

Süß Vorstandsvorsitzender